







**Festsetzungen**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Brücke
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Sonstige Abgrenzung

**Kennzeichnung**

-  Vorhandene Gebäude

**Hinweis**

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1975

**Verordnung**  
über den Bebauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5

Vom 5. April 1977  
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 227) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Stadtplänen und über Sicherung vom 3. Juli 1961 (Gesetzblatt des Bundes I Seite 252) wird verordnet:

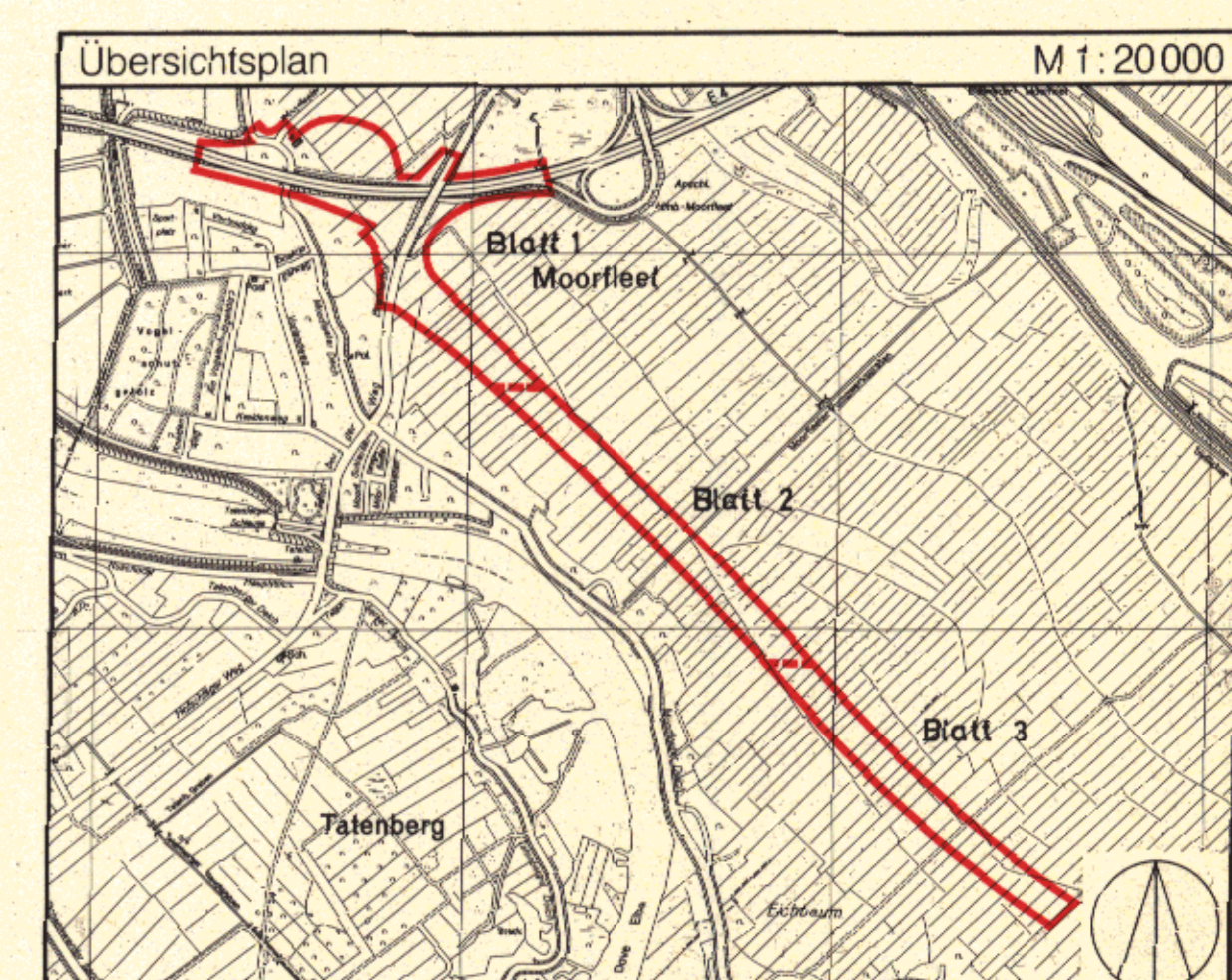
**§ 1. Zweck und Geltungsbereich**  
Der Bebauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5 für den Geltungsbereich Hamburg-Südliche Umlandzone Hamburg im Bereich Moorfleet (Detail/Zonebereich einschließlich angrenzender Klusterteile und Flurstücksteile der Gemarkung Moorfleet sowie der Abstände einer Verbindungstraße von der Bundesverkehrsfläche in südlicher Richtung über die Südgrenze der Flurstücke 1019 der Gemarkung Moorfleet bis zur Südgrenze der Flurstücke 211 der Gemarkung Allermöhe (Detail/Bergedorf, Ortsteile 610 und 612) wird festgelegt.

**§ 2. Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans** wird beim Staatsarchiv in Kopie für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

**§ 3. Es wird auf folgendes hingewiesen:**

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bauamt während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke zum Informations- und Verfügungszweck, können gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in § 39, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Voraussetzungen eingetreten sind, kann ein Einmündigkeitsberechtigter Einsichtnahme verlangen, daß er die Lösung der Entscheidung schriftlich bei dem Einmündigkeitsberechtigten beantragt. Ein Einmündigkeitsberechtigter, wenn nicht schriftlich von dem Antragsteller nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 1 bezeichneten Voraussetzungen eingetreten sind, die Fähigkeit des Anspruchs bezeugt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unzulässig, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bauamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veräußerung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats.  
Hamburg, den 7. April 1977.



Freie und Hansestadt Hamburg

**Bebauungsplan**  
Allermöhe 15 / Moorfleet 5  
(3 Blätter) Blatt 3  
Maßstab 1:1000

Bezirk Bergedorf      Ortsteile 610 und 612



## Verordnung über den Bebauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5

Vom 5. April 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5 für den Geltungsbereich Bundesautobahn Südliche Umgehung Hamburg im Bereich Moorfleeter Deich / Brennerhof einschließlich angrenzender Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkung Moorfleet sowie der Abschnitt einer Verbindungsstraße von der Bundesautobahn in südöstlicher Richtung über die Südgrenze des Flurstücks 1019 der Gemarkung Moorfleet bis zur Südgrenze des Flurstücks 321 der Gemarkung Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610 und 612) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. April 1977.

## Verordnung über die Veränderungssperre Hamburg-Altstadt 22

Vom 12. April 1977

Auf Grund des § 14 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für den im Übersichtsplan (Anlage) dargestellten Planbereich des Bebauungsplanentwurfs Hamburg-Altstadt 22 zwischen Bei den Mühren — Westgrenze des Flurstücks 526 der Gemarkung Hamburg-Altstadt — Katharinenfleet — West-

grenze des Flurstücks 1221 der Gemarkung Hamburg-Altstadt (Reimerstwierte) — Katharinenstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 648 der Gemarkung Hamburg-Altstadt — Reimersbrücke — Katharinenstraße — Steckelhörn vom 28. April 1977 bis zum 27. April 1978 festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, daß

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden dürfen;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Ände-